

ausgesetzt. Die Wallfahrten zu berühmten Reliquien mehrten sich und wurden zu Jubiläen und Heiligthumsfahrten. Zahllose Berichte erzählen von Erhebungen und Uebertragungen der Reliquien und den Wundern, die dabei vorgekommen, und diese Berichte dienten dann ihrerseits wieder dazu, die Zahl der Wallfahrer zu mehren, ihr Vertrauen zu erhöhen und dadurch neue Heilungen zu erlangen. Dabei trat die Persönlichkeit der Heiligen immer mehr in den Vordergrund, indem man ihn sozusagen ganz mit seinen Reliquien identificirte. Man ging zum H. N., machte ihm (nicht seiner Kirche) Geschenke u. s. w., wie der gewöhnliche Ausdruck lautete. Daß bei den Wundererzählungen zuweilen Täuschungen mit unterliefen, ist zweifellos; daß aber nicht alle solche Berichte Erdichtetes erzählen, ist ebenso sicher. Auch hat das große und allgemeine Verlangen nach Reliquien (vgl. beispielsweise Einharbs Bericht über die Uebertragung der Hll. Marcellinus und Petrus von Rom nach Seligenstadt, in d. AA. SS. Boll. Jun. I, 181 sqq.) wohl dazu geführt, falsche Reliquien als ächte auszugeben; aber gewiß ist die Zahl der letzteren nicht so groß, als oft angegeben wird. Denn die Kirche war stets wachsam über die Reliquienverehrung, und viele Decrete der Concilien warnen vor Reliquiendieben und Almosen sammlern, welche ohne Befugniß mit Reliquien herumzogen (vgl. v. Hefele, Conc.-Gesch., Register s. v. Reliquien). — Als mittelalterliche Gegner der Reliquienverehrung sind Agobard von Lyon und Claudius von Turin (s. d. Art.) zu nennen; dagegen wandte Guibert von Nogent (s. d. Art.), der oft den Feinden des Reliquiencultes beigezählt wird, sich in seiner Schrift *De pignoribus Sanctorum* (Migne, PP. lat. CLVI, 607 sqq.) nur gegen „die Erhebung der Heiligen aus der Erde“ in hoch über den Altären stehende Prachtchreine. (Vgl. besonders Weiffel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während des Mittelalters [Ergänzungsbelt 47 und 54 zu den Stimmen aus Maria-Laach], Freib. 1890 u. 1892.) — c. Die Neuzeit sah alle Glaubensneuerer auch als Feinde der Reliquien, deren Verehrung sie mit mehr oder weniger großer Heftigkeit bekämpften. Das war nur die Consequenz aus der Verwerfung des Heiligencultes und der Lehre von der Rechtfertigung nach katholischem Begriffe, welche eine Heiligung des ganzen Menschen an Leib und Seele bewirkt. Es wurde aber gerade deshalb auch für die Kirche der Anlaß, auf dem Tridentinum die Lehre von der Anrufung der Heiligen und der Verehrung ihrer Reliquien endgültig als Glaubenslehre festzustellen (s. ob. 1.). Zur Verteidigung und Erläuterung dieses Decretes wird seitdem in den Dogmatiken die Reliquienverehrung theologisch behandelt. Auch der praktische Cult der Reliquien wurde im katholischen Volke nicht gemindert, trotz aller oft noch so maßlosen Schmähungen der Gegner, wie dieß für die

ganze Welt sich zeigte und bis zur Jetztzeit zeigt bei den Wallfahrten zu hervorragenden Reliquien, und wie es für kleinere Kreise an den Patronsfeften der einzelnen Kirchen beim Küssen und Verehren der dortigen Reliquien stets von Neuem zu Tage tritt. Die Zahl der Reliquien, von denen sich viele kleinere auch in Privatbesitz befinden, wurde vermehrt durch die Erschließung der Katakomben (s. d. Art.) im 16. Jahrhundert; freilich veranlaßte die reiche Ausbeute, welche dieselben boten, eine scharfe Controverse über die Kennzeichen der Aechtheit von Reliquien (s. d. Art. Ampullen I, 766). Die heutige Art der Reliquienverehrung hat Benedict XIV. in seinem Werke *De servorum Dei beatificatione* etc. gründlich dargelegt. Unkirchliche Bestrebungen gegen den Reliquiencult zeigte entsprechend seiner ganzen Richtung das Zeitalter Josephs II. (s. d. Art.), welcher die Reliquienverehrung einzuschränken suchte; im selben Sinne arbeitete die Synode von Pistoja (s. d. Art.). Der neue katholische Geist aber, der im gegenwärtigen Jahrhundert die unwahre Aufklärerei zu Grabe brachte, ließ den alten Eifer für den Besitz und die Ehrung der Reliquien von Neuem dauernd hervortreten. Als Beweise dafür brauchen hier nur die alle sieben Jahre wiederkehrende „Aachener Heiligthumsfahrt“ (s. d. Art. Aachen I, 2 f.) und die nicht an einen bestimmten Turnus gebundene Vorzeigung des heiligen Kodes (s. d. Art.) in Trier genannt zu werden. [St. Weiffel S. J.]

4. Geltende kirchliche Vorschriften über die Reliquien und ihre Verehrung. a. Vorab ist zu bemerken, daß die kirchlichen Vorschriften sich naturgemäß nur auf die öffentliche Reliquienverehrung, welche im Namen der Kirche geschieht, beziehen. Für diese, aber auch nur für sie, steht die Kirche mit ihrer Auctorität ein; dagegen überläßt sie es der rein privaten Andacht, auch Reliquien zu ehren, welche nicht von kirchlich anerkannten Heiligen oder Seligen, sondern von sonstigen, im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Personen herühren, oder deren Aechtheit irgendwie zweifelhaft ist. Hier mag die private Ueberzeugung des Einzelnen von Verehrungswürdigkeit der Reliquie genügen, ebenso wie die private Anrufung eines Verstorbenen gestattet ist, wenn man von seinem gottseligen Ende überzeugt ist. Damit eine Reliquie auch öffentlich verehrt werden dürfe, muß dieselbe von einem kirchlich anerkannten Heiligen oder Seligen (s. d. Art. Beatification) herrühren, und es muß ihre Aechtheit hinlänglich bezeugt sein. Letzteres geschieht der Regel nach durch die jogen. Authentik (s. d. Art.); aber auch wo eine solche fehlt, ist der Cultus der betreffenden Reliquien gestattet, wenn derselbe seit „unvorordentlichen“ Zeiten stattgefunden hat (so noch neuestens die Entscheidung der S. C. Indulg. vom 20. Januar 1896; s. *Nouv. Revue théol.* 1896, 282 s.) oder auch wenn die Aechtheit in anderer Weise mit moralischer Gewißheit dargethan werden kann. Die Authentisierung speciell der aus den Kata-